

Mitteilungsblatt

Herausgeber: **Nr. 203**
Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung **9. Juli 2013**
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Inhalt:

I. Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge und das Meisterschülerstudium in Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation und das Meisterschülerstudium	8 Seiten
II. Studienordnungen für die Master-Studiengänge und das Meisterschülerstudium in	33 Seiten
• Mode-Design	8 Seiten
• Produkt-Design	9 Seiten
• Textil- und Flächen-Design	8 Seiten
• Visuelle Kommunikation	8 Seiten

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 19. Juni 2013 die folgende Prüfungsordnung und die folgenden Studienordnungen erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 20. Juni 2013.

I. Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge und das Meisterschülerstudium in Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation und das Meisterschülerstudium

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 19. Juni 2013 die folgende Prüfungsordnung erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 20. Juni 2013.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Master-Prüfung und des Meisterschülerstudiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Gliederung des Master-Studiums, Prüfungsaufbau
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren Master-Prüfung
- § 7 Zweck und Umfang der Master-Arbeit
- § 8 Master-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 9 Master-Arbeit, Bewertung der Prüfungsleistung
- §10 Meisterschülerstudium, Zulassung und Prüfungsverfahren
- §11 Zeugnisse, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Meisterschülerinnen- bzw. -schüler-Urkunde
- § 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die konsekutiven Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Berlin Weißensee sowie für das Meisterschülerstudium in den genannten Studiengängen. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs sowie der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

§ 2 Zweck der Master-Prüfung und des Meisterschülerstudiums

(1) Die Master-Prüfung ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die in § 3 der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Studienziele erreicht hat und für die genannten Berufsfelder qualifiziert ist.

(2) Die Kunsthochschule Berlin Weißensee verleiht der bzw. dem Studierenden mit ihrer bzw. seiner Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler eine besondere Auszeichnung. Mit der Ernennung werden der

bzw. dem Studierenden hervorragende künstlerische/gestalterische Leistungen während des Meisterschülerstudiums bescheinigt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin Weißensee den akademischen Grad Master of Arts (M.A.) mit Angabe des Studiengangs.

Master of Arts (Mode-Design)

Master of Arts (Produkt-Design)

Master of Arts (Textil- und Flächen-Design)

Master of Arts (Visuelle Kommunikation)

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester für Studierende, die bei der Zulassung ein Bachelor-Studium oder ein Diplom-Studium an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern vorlegen.

(2) Für Studierende, die bei der Zulassung ein Bachelor-Studium oder ein Diplom-Studium an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von 6 bzw. 7 Semester vorlegen, verlängert sich die Studienzeit um 2 bzw. 1 Semester.

(3) Das Master-Studium ist modularisiert. Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden.

(4) Der Studienumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP) für das Master-Studium mit der Regelstudienzeit von zwei Semestern. Der Studienumfang für die Master-Studierenden mit einer verlängerten Studienzeit von insgesamt 3 bzw. 4 Semestern beträgt 90 bzw. 120 Leistungspunkte.

(5) Das Meisterschülerstudium ist nicht modularisiert. Es dauert zwei Semester.

§ 5 Gliederung des Master-Studiums, Prüfungsaufbau

(1) Die Module werden studienbegleitend geprüft. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium innerhalb der im jeweiligen Studienplan gemäß § 4 Absätze 1 und 2 vorgesehenen 2 Semestern bzw. 3 oder 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus allen im Musterstudienplan bzw. im Sonderstudienplan des jeweiligen Studiengangs vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich einem studienabschließenden Modul Master-

Arbeit. Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. im Modulhandbuch in Anlage 3 der jeweiligen Studienordnung festgelegt.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die geforderten Modulprüfungen einschließlich der studienabschließenden Master-Arbeit in allen Teilen mit mindestens 4,0 bestanden hat.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren Master-Prüfung

Mit der Immatrikulation erfolgt die Zulassung zur Master-Prüfung. Näheres über die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge Design.

§ 7 Zweck und Umfang der Master-Arbeit

(1) Mit der Master-Arbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er fachspezifische sowie überfachliche wissenschaftliche und gestalterische Qualifikationen erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des gewählten Themenfeldes eigenständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen bzw. gestalterischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit bzw. die gestalterische Abschlussarbeit wird je nach Eingangseinstufung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 im zweiten, dritten oder vierten Fachsemester angefertigt.

- Die gestalterische Abschlussarbeit hat im Studiengang Mode-Design einen Umfang von 24 LP, in den Studiengängen Produkt-Design sowie Textil- und Flächen-Design von 20 LP und im Studiengang Visuelle Kommunikation einen Umfang von 22 LP.
- Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.
- In den Studiengängen Textil- und Flächen-Design und Produkt-Design beinhaltet die Master-Arbeit neben der gestalterischen Abschlussarbeit zusätzlich einen theoretischen Anteil im Umfang von 4 LP.

(3) Die Master-Arbeit ist in schriftlicher und bildlicher Form zu dokumentieren und in einer Abschlusspräsentation hochschulöffentlich vorzustellen.

(4) Die Master-Arbeit wird je nach Studiengang durch gestalterische und theoretische Kolloquien ergänzt.

§ 8 Master-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist in der Regel bis zum Ende der Rückmeldefrist zum

abschließenden Fachsemester beim Prüfungsamt zu stellen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller gemäß Musterstudienplan bzw. Sonderstudienplan der jeweiligen Studiengänge geforderten vorausgehenden Leistungen
2. Erklärung der Studierenden bzw. des Studierenden, dass ihr bzw. ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den jeweiligen Master-Studiengang an der Kunsthochschule Berlin Weißensee bekannt sind.

(3) Die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten des jeweiligen Fachgebietes entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Master-Arbeit

(4) Die Zulassung zur Master-Arbeit, das Thema, der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers und die Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit werden der Antragsstellerin bzw. dem Antragssteller vom Prüfungsamt ausgehändigt. In der Regel beginnt die Prüfungszeit mit dem ersten Tag des Prüfungssemesters.

(5) Die Betreuung erfolgt in der Regel durch eine Professorin bzw. einem Professor aus dem Fachgebiet, dem der Master-Studiengang zugeordnet ist, und je nach der theoretischen Schwerpunktsetzung ergänzend durch eine Professorin bzw. einen Professor aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte. Die Betreuerinnen bzw. die Betreuer sollen jeweils an der Ausbildung in dem jeweiligen Master-Studiengang beteiligt und prüfungsberechtigt sein. Soll die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin Weißensee durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten des jeweiligen Fachgebietes.

(6) Das Thema der Master-Arbeit kann ein Mal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei der Wiederholung der Master-Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Master-Arbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Betreuenden werden durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten regelmäßig durch Konsultationen und Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit unterrichtet. Außerdem unterstützen und informieren die Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Master-Arbeit.

(8) Eine Master-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die Master-Arbeit ist mit der nachfolgend vorgegebenen Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu versehen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. den jeweils als meine Arbeit ausgewiesenen Teil mit dem Titel (...) selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem anderen Prüfungsamt vorgelegen.“

Die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen, die bei der Anfertigung der Master-Arbeit benutzt wurden, sind in Fuß- resp. Endnoten und in einem Literaturverzeichnis anzugeben.

(10) Die Master-Arbeit ist in angemessener Form in drei Exemplaren einzureichen, von denen eines zu Dokumentationszwecken der Bibliothek unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung gestellt wird.

(11) Nach Fertigstellung ist die gestalterische Abschlussarbeit bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer des Fachgebiets, dem der Master-Studiengang zugeordnet ist, einzureichen. Der theoretische Teil der Master-Arbeit in Textil- und Flächen-Design und Produkt- Design ist bei der jeweiligen Betreuerin bzw. dem jeweiligen Betreuer aus dem Fachgebiet Theorie und Geschichte abzugeben. Die Betreuenden machen den Abgabezeitpunkt für das Prüfungsamt aktenkundig und legen den Termin für die Abschlusspräsentation fest.

(12) Nicht fristgemäß eingereichte Master-Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt §36 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung entsprechend entsprechend.

§ 9 Master-Arbeit, Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Abnahme der Master-Arbeit ist gemäß § 27 Absätze 1 bis 3 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung eine Prüfungskommission zu bilden. In der Regel gehören ihr die Betreuerin bzw. der Betreuer aus dem jeweiligen Fachgebiet an, dem der Master-Studiengang zugeordnet ist, sowie mindestens eine weitere prüfungsberechtigte Gutachterin bzw. ein weiterer prüfungsberechtigter Gutachter, die bzw. der auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt wird. Als zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer kann auch eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Kunsthochschule Berlin Weißensee beauftragt werden. Mindestens zwei der Prüferinnen und Prüfer müssen Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer sein.

(2) Die Bewertung findet nach der hochschulöffentlichen Abschlusspräsentation statt. Es ist eine Note gemäß der Tabelle in § 34 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung mitzuteilen.

(3) Fällt die Bewertung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei allen mindestens „ausreichend“, und beträgt die Differenz zwischen den einzelnen Noten nicht mehr als 2,0 wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einer bzw. einem der Gutachterinnen oder Gutachter mit

einer Differenz von mehr als 2,0 oder mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom zentralen Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Master-Arbeit.

§ 10 Meisterschülerstudium, Zulassung und Prüfungsverfahren

(1) Zum Meisterschülerstudium kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer die Master-Prüfung an der Kunsthochschule Berlin Weißensee mit besonderem künstlerischen/gestalterischen Erfolg (Gesamtnote "sehr gut") bestanden hat. Die bzw. der Studierende muss die letzten beiden Semester an der Kunsthochschule Berlin Weißensee immatrikuliert gewesen sein. Der Antrag ist im Immatrikulations- und Prüfungsamt innerhalb der Rückmeldefrist für das Semester zu stellen, in dem das Meisterschülerstudium begonnen werden soll.

(2) Die Zulassung zum Meisterschülerstudium erfolgt durch die Zulassungskommission des Fachgebiets in der Regel am Ende des Semesters, in dem die Master-Prüfung abgelegt wurde.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber benennt im Antrag das Fachgebiet, in dem das Meisterschülerstudium absolviert werden soll, es kann aber auch fachübergreifend absolviert werden.

(4) Erforderlich für die Zulassung ist die Nennung einer betreuenden Professorin bzw. eines betreuenden Professors durch die Studierende bzw. den Studierenden. Die Professorin bzw. der Professor muss Mitglied der Kunsthochschule Berlin Weißensee sein.

(5) Die Studierende bzw. der Studierende hat dem Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium die Befürwortung ihrer bzw. seiner Betreuerin oder ihres bzw. seines Betreuers und eine kurze Darstellung ihres bzw. seines Vorhabens im Meisterschülerstudium beizufügen.

(6) Voraussetzung für die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler ist das 2-semesterige Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(7) Die Zulassung zum Ernennungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden innerhalb der durch Aushang bekanntzugebenden Frist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt voraus.

(8) Die Studierende bzw. der Studierende muss mit einer Ausstellung/Präsentation ihrer bzw. seiner im Meisterschülerstudium angefertigten Arbeiten den Nachweis ihrer bzw. seiner hervorragenden künstlerischen/gestalterischen Fähigkeiten erbringen.

(9) Die Präsentation der ausgestellten Arbeiten ist hochschulöffentlich.

(10) Es wird eine Ernennungskommission im jeweiligen Fachgebiet gebildet entsprechend der Bildung einer

Prüfungskommission für studienabschließende Prüfungen gemäß § 27 Absätze 1 bis 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. Die Ernennungskommission besteht aus mindestens zwei prüfungsberechtigten Prüferinnen und Prüfern, von denen mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer sein müssen. Die Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer müssen stets über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen und stellen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Zusätzlich gehört der Kommission eine Studierende bzw. ein Studierender des Meisterschülerstudiums mit beratender Funktion an. Bei fachgebietsübergreifenden Meisterschülerarbeiten kann die Ernennungskommission durch Lehrende mit beratender Stimme entsprechend der Aufgabenstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten erweitert werden. Diesbezügliche Vorschläge können von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eingebracht werden.

(11) Die Mitglieder der Ernennungskommission begutachten gemeinsam die präsentierten Arbeiten und geben der bzw. dem Studierenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über den Verlauf und das Ergebnis des Ernennungsverfahrens wird ein Protokoll gefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden der Ernennungskommission zu unterzeichnen ist. Abweichende Darstellungen werden aufgenommen.

(12) Die jeweilige Betreuerin bzw. der Betreuer der Meisterschülerarbeit nimmt am Ernennungsverfahren einschließlich der Beratungen ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Zeugnisse, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Meisterschülerinnen- bzw. -schüler-Urkunde

(1) Es werden ein Zwischenprüfungszeugnis und gemäß der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung § 35 Absätze 1 bis 5 ein abschließendes Zeugnis der Master-Prüfung, eine Master-Urkunde und ein Diploma Supplement sowie nach erfolgreicher Absolvierung des Meisterschülerstudiums eine Meisterschülerinnen- bzw. -schüler-Urkunde ausgestellt.

(2) Das Master-Zeugnis weist aus:

- die erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Module der Master-Prüfung sowie deren Benotung bzw. Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte
- die Master-Arbeit mit Angabe des Themas, deren Benotung und die vergebenen Leistungspunkte
- die Gesamtnote der Master-Prüfung

(3) Mit ihrer bzw. seiner Ernennung erhält die Meisterschülerin bzw. der Meisterschüler eine Urkunde. Diese ist von der Vorsitzenden bzw. Dem Vorsitzenden der Ernennungskommission und der Rektorin bzw. dem Rektor der Kunsthochschule Berlin Weißensee zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum der Durchführung des Ernennungsverfahrens.

§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/14 in die Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin Weißensee immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der neu gefassten Ordnung in einem der oben genannten Studiengänge immatrikuliert waren, sind berechtigt ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen.

(3) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule zum Wintersemester 2013/14 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mode-Design vom 23. Mai 2007 (Mitteilungsblatt 150) und die Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin Weißensee vom 22. Juni 2011 (Mitteilungsblatt 181) außer Kraft.

II. Studienordnungen für die Master-Studiengänge und das Meisterschülerstudium in Design der Kunsthochschule Berlin Weißensee

Studienordnung Master-Studiengang und Meisterschülerstudium Mode-Design

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 19. Juni 2013 die folgende Studienordnung erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 20. Juni 2013.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Gegenstand und Studienziele
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau Master-Studium
- § 6 Meisterschülerstudium
- § 7 Internationalisierung, Mobilitätsfenster
- § 8 Studien- und Lehrformen
- § 9 Zusatzmodule
- § 10 Studiennachweise
- § 11 Modulhandbuch
- § 12 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Musterstudienplan
- Anlage 2 Sonderstudienplan
- Anlage 3 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau, Umfang und den Verlauf des konsekutiven Master-Studiengangs Mode-Design an der Kunsthochschule Berlin Weißensee. Sie gilt ebenso für das Meisterschülerstudium in dem genannten Studiengang. Sie ergänzt die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Design und das Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee und gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für das Master-Studium Mode-Design sind geregelt in der Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge Design an der Kunsthochschule Berlin Weißensee. Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für das Meisterstudium sind geregelt in der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Design und das Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

(1) Der Master-Studiengang Mode-Design an der Kunsthochschule Berlin Weißensee befähigt die Studierenden, ihre Designidentität und ihre modegestalterische Vision auf höchstem Niveau weiterzuentwickeln. Im Vordergrund steht eine projektorientierte Lehre mit der Vertiefung und Erweiterung der künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Vorbildung.

Die Mode als gesellschaftliches Phänomen erfasst und dynamisiert heute fast sämtliche Lebensbereiche. Die Bekleidungsmode stellt dabei einen emblematischen Bereich der Modeentwicklung dar. Mit der Ablösung des traditionellen Systems der großen Createurinnen und Createure als Initiatorinnen und Initiatoren der Mode erscheint die Bekleidungsmode in einer kaum überschaubaren Komplexität und Diversität. Eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst die Modeentwicklung: Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene existiert zeitgleich eine Vielzahl teils konträrer Modeströmungen und Modekonzepte mit unterschiedlichsten Organisationsstrukturen und Marktstrategien. Aufgrund der Komplexität der Modeentwicklung sowie der geringeren Bedeutung einer Orientierung an allgemeinen Tendenzen gewinnt der eigene Standpunkt, Styling und eine medienorientierte Präsenz an Bedeutung. Neben der klassischen Nähe zu Industrie, Medien und Marketing ergeben sich aus der zunehmenden Ausweitung der Mode und ihrer Mechanismen sowie des generell erhöhten öffentlichen Interesses an Mode, vermehrt Schnittstellen zu anderen gestalterischen Disziplinen, Wissenschaft und Kunst.

Im Rahmen des Master-Studiums soll den Studierenden auf Grundlage fundierter mode- und bekleidungsgestalterischer Kenntnisse ein umfassendes Verständnis des professionellen Umfeldes und der Besonderheiten des weitgehend global operierenden Modemarktes vermittelt werden, um ihnen zu ermöglichen, sowohl sich selbst, als Designerin bzw. Designer, als auch ihre theoretische und gestalterische Arbeit zu positionieren und flexibel auf modische Veränderungen und ökonomische Gegebenheiten zu reagieren.

Ein besonderes Anliegen des Studiums ist die Entwicklung eines größeren Bewusstseins für die zu modeassoziierten Begriffen wie Schnelllebigkeit und Luxus scheinbar konträren Themen Nachhaltigkeit, Ökologie, Ökonomie und deren globalisierungsbedingten Auswirkungen. Das Studium soll künstlerisch-gestalterisches Arbeiten durch eine internationale Ausrichtung und das Verständnis der globalen, kulturellen, medialen und gestalterischen Strömungen in einen neuen Kontext setzen.

Ziel des Master-Studiums ist die Ausbildung interessanter, gestalterischer Persönlichkeiten mit der Befähigung

einen eigenen, originären Gestaltungsstandpunkt zu vertreten. Die Studierenden werden ermutigt, unter Berücksichtigung der relevanten professionellen Anforderungen, ihre eigene modegestalterische Vision verantwortlich und begründet auf hohem Niveau zu formulieren und zu visualisieren.

Neben klassischen Modekonzepten können im Rahmen des Master-Studiums auch fundierte Projekte in den Grenzbereichen der Mode bzw. interdisziplinäre Projekte gefördert werden. Im Vordergrund steht eine projektorientierte Lehre zur Vertiefung und Erweiterung der künstlerischen und wissenschaftlichen Vorbildung.

(2) Studierende, die die Master-Prüfung an der Kunsthochschule Berlin Weißensee mit besonderem künstlerischen/gestalterischen Erfolg bestanden haben, können, auch interdisziplinär, auf Antrag zu einem Meisterschülerstudium zugelassen werden, in dem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre gestalterischen und künstlerischen Positionen in dem von ihnen gewünschten Fachgebiet weiterzuentwickeln.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums einschließlich der Master-Arbeit beträgt 2 Semester für Studierende, die bei der Zulassung ein Bachelor-Studium oder ein Diplom-Studium an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern vorlegen.

(2) Für Studierende, die bei der Zulassung ein Bachelor-Studium oder ein Diplom-Studium an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von 6 bzw. 7 Semestern vorlegen, verlängert sich die Studienzeit des Master-Studiums einschließlich der Master-Arbeit um 2 bzw. 1 Semester.

(3) Das Master-Studium ist modularisiert. Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden.

(4) Der Studienumfang beträgt 60 Leistungspunkte für das Master-Studium mit der Regelstudienzeit von 2 Semestern. Der Studienumfang für die Master-Studierenden mit einer Regelstudienzeit von 3 bzw. 4 Semestern beträgt 90 bzw. 120 Leistungspunkte.

(5) Das Meisterschülerstudium ist nicht modularisiert und dauert 2 Semester.

§ 5 Studienaufbau Master-Studium

(1) Das 2-semesterige Master-Studium gemäß § 4 Abs. 1 gliedert sich in folgende Modulbereiche:

Modulbereich Entwurf und Konzeption

Modulbereich Theorie und Geschichte

Modulbereich Entwurfswerkzeuge und -medien

Modulbereich Dokumentation und Präsentation

Die 3- bis 4-semestrigen Master-Studien gemäß § 4 Abs. 2 werden ergänzt durch folgende Modulbereiche:

Modulbereich Fachspezifische Grundlagen

Modulbereich Praxis

Modulbereich Freie Wahl

(2) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden.

(3) Lehre und Studium werden im Wesentlichen in Form des Projektstudiums durchgeführt. Die Arbeitsstrukturen im Mode-Design haben sich entscheidend verändert. So hat der Einsatz neuer Technologien und Materialentwicklungen in Zusammenhang mit einer nachhaltigen Produktentwicklung die Arbeitsinhalte, -strukturen und -abläufe wesentlich verändert. Zusätzlich ist Teamarbeit am Projekt durch Spezialistinnen bzw. Spezialisten und Modedesignerinnen und -designer verschiedener Schwerpunkte die Regel geworden. Gleichzeitig sind sowohl die umfassende Kenntnis traditioneller Verarbeitungs-, Material- und Schnitttechnik und ein umfassendes Verständnis globaler, kultureller, medialer und gestalterischer Strömungen sowie ökonomischer Faktoren als auch flexibles Denken unabdingbar. Diese heutigen Anforderungen erfordern enorme Kenntnisse und führen zu einem Unterricht, der durch die Berücksichtigung der Interdisziplinarität, der zunehmenden Komplexität der Aufgaben, der Team-Arbeit und der neuen Medien geprägt wird.

(4) Die empfohlene Verteilung der Module über die 2, 3 bzw. 4 Fachsemester des Studiums ist in einem Musterstudienplan bzw. in einem Sonderstudienplan dargestellt, die den inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Lehrveranstaltungen berücksichtigen und ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen. Die Studienpläne sind in der Anlage 1 und 2 der Studienordnung aufgeführt. Die einzelnen Module in Art und Umfang sind ausführlich in Anlage 3 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch dargestellt.

§ 6 Meisterschülerstudium

Ernennungsvoraussetzung und Prüfungsverfahren sind geregelt im § 10 Abs. 1 sowie Absätze 6 bis 12 der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Design und das Meisterschülerstudium.

§ 7 Internationalisierung, Mobilitätsfenster

(1) Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren, um die fachlichen Kompetenzen in einer unterschiedlichen Lehr- und Lernkultur zu erweitern und um sich auf einen zunehmend international orientierten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Vor Beginn des Auslandsstudiums wird die Anerkennung der Studienleistungen mit der bzw. dem Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten des Fachgebietes vereinbart.

(2) Aufgrund der Kürze des Master-Studiengangs und der spezifischen Studienorganisationsstruktur im Fachgebiet Mode-Design wird empfohlen, einen Auslandsaufenthalt für die Dauer eines Jahres zu planen. In

jedem Fall ist eine rechtzeitige Beratung durch das Fachgebiet vor Antritt des Auslandsaufenthaltes sinnvoll.

§ 8 Studien- und Lehrformen

Um die in § 3 dargelegten Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

E: Entwurfsprojekte zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten.

TS: Theorie-Seminare zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung und Erweiterung von wissenschaftlichen Kenntnissen.

IV: Integrierte Veranstaltungen zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Seminar-, Übungsanteile und Exkursionen enthalten kann.

PIV: Projektintegrierte Veranstaltung zur eigenständigen Integration fachspezifischer Kenntnisse in ein Entwurfsprojekt.

KO: In einem Kolloquium findet in der gemeinsamen Diskussion zwischen den anderen Studierenden und den Lehrenden eine Weiterentwicklung bzw. Präzisierung der Themenstellung statt.

§ 9 Zusatzmodule

(1) Die bzw. der Studierende kann sich außer in den durch diese Studienordnung für einen erfolgreichen Master-Abschluss vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Kunsthochschule Berlin Weißensee oder an anderen Hochschulen angebotenen Modulen prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungsergebnisse werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis oder das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 34 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung nicht berücksichtigt.

§ 10 Studiennachweise

(1) In jeder Lehrveranstaltung sind als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe der aufgeführten Leistungspunkte Arbeitsleistungen vorzusehen, die gemäß § 33 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt werden.

(2) Wenn eine Modulprüfung in allen Teilen erfolgreich absolviert wurde, wird von der prüfungsberechtigten Lehrkraft bzw. den prüfungsberechtigten Lehrkräften eine Modulabschlussbescheinigung erteilt. Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Arbeitsleistungen und Leistungspunkte, Datum und Durchführung der Modulprüfung sowie ihre Benotung

oder Bewertung (mit Erfolg bestanden/nicht bestanden) hervor.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten des Fachgebietes kann einzelne Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Sie bzw. er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in das Modulhandbuch aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gemäß § 3 zu erreichen.

(2) Das geänderte Modulhandbuch wird vor Beginn des ersten Semesters, für das die Änderung gültig ist, auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/14 in den Master-Studiengang Mode-Design der Kunsthochschule Berlin Weißensee immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der neu gefassten Studienordnung im Studiengang Mode-Design immatrikuliert waren, sind berechtigt, ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen. Die Lehrveranstaltungen werden letztmalig angeboten:

3. Semester	WS 2013/2014
4. semester	SS 2014

Fehlen danach noch Studienleistungen entsprechend der Studienordnung des Studiengangs, entscheidet die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten des jeweiligen Fachgebiets über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem entsprechenden Studiengang erbracht werden.

(3) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule zum Wintersemester 2013/14 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Master Studiengang Mode-Design vom 11. Juli 2007 (Mitteilungsblatt Nr. 150) und die Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin Weißensee vom 22. Juni 2011 (Mitteilungsblatt Nr. 181) außer Kraft.

Anlage 1

Musterstudienplan Mode-Design | Übersicht über die MA-Module

Hauptmodule		Projekt								
MASTER - LP		Entwurf und Konzeption	fachspezifische Grundlagen		Theorie und Geschichte	Entwurfswerkzeuge und -medien	Praxis	Dokumentation und Präsentation		
	2		27			0			3	30
		Gestalterische Abschlussarbeit	24		MA-Kolloquium (siehe MA-Kolloquium im Modulbereich Entwurf und Konzeption)				Präsentation und Dokumentation der MA-Arbeit	
		MA-Kolloquium	3							
MA-Abschluss										
	1		20			4	3		3	30
		Entwurfsprojekt	18		Theorie und Geschichte	Gestaltungstechniken Textil + Bekleidung			Präsentation und Dokumentation	
		Kolloquium	2							
										60
			47			4	3		6	60

Sonderstudienplan für den Masterstudiengang Mode Design Stand 13.09.2012			
Modulbereich/ Fächergruppe	1. Semester		2. Semester
Pflichtmodule			
Konzeption und Entwurf	Entwurfsprojekt		Entwurfsprojekt
	18 LP		18 LP
	Kurzzeit- Entwurf I		Kurzzeit- Entwurf II
	3 LP		3 LP
Gesamt		21 LP	21 LP
Wahlpflichtmodule Veranstaltungen im Umfang von 9 LP			
Theorie und Geschichte	Theorie		Theorie
	3 LP		3 LP
	Theorie		Theorie
	3 LP		3 LP
			Theorie/ Modesozologie
			3 LP
Künstlerische und gestalterische Grundlagen	CAD Schnitt/ Spezial		
	3 LP		
	Modezeichnung / Modeillustration I		Modezeichnung / Modeillustration II
	2 LP		2 LP
	Plastisches Gestalten/ Konstruktion		Plastisches Gestalten/ Konstruktion
	2 LP		2 LP
	Darstellungs- und Dokumentationstechniken		Darstellungs- und Dokumentationstechniken
	2 LP		2 LP
	Flächengestaltung in der Bekleidung		
	2 LP		2 LP
Berufspraxis	Berufswirtschaft		Berufswirtschaft
	3 LP		3 LP
Freie Wahl	Freie Wahl I WM		Freie Wahl II WM
	2-3 LP		3 LP
Gesamt		9 LP	9 LP
Gesamt LP pro Semester		30 LP	30 LP

II. Studienordnungen für die Master-Studiengänge und das Meisterschülerstudium in Design der Kunsthochschule Berlin Weißensee

Studienordnung Master-Studiengang und Meisterschülerstudium Produkt-Design

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 19. Juni 2013 die folgende Studienordnung erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 20. Juni 2013.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Gegenstand und Studienziele
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau Master-Studium
- § 6 Meisterschülerstudium
- § 7 Internationalisierung/Mobilitätsfenster
- § 8 Studien- und Lehrformen
- § 9 Zusatzmodule
- § 10 Studiennachweise
- § 11 Modulhandbuch
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Musterstudienplan
- Anlage 2 Sonderstudienplan
- Anlage 3 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau, Umfang und den Verlauf des konsekutiven Master-Studiengangs Produkt-Design an der Kunsthochschule Berlin Weißensee. Sie gilt ebenso für das Meisterschülerstudium in dem genannten Studiengang. Sie ergänzt die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Design und das Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee und gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für das Master-Studium Produkt-Design sind geregelt in der Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge Design an der Kunsthochschule Berlin Weißensee. Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für das Meisterstudium sind geregelt in der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Design und das Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

(1) Gestaltung mit seiner spezifischen Methodik hat als Katalysator zur Generierung und Visualisierung von neuen Denk- und Lösungsansätzen in vielen Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an Relevanz gewonnen. Dementsprechend vielfältiger und anspruchsvoller sind die Betätigungsfelder für angehende Gestalterinnen und Gestalter heute. Der Master-Studiengang Produkt-Design der Kunsthochschule Berlin Weißensee soll - nach einem grundständigen Studium im Produkt-Design oder in benachbarten Disziplinen – dazu befähigen, die eigene gestalterische Position verantwortlich und souverän weiter zu entwickeln, um komplexen gesellschaftlichen und gestalterischen Fragestellungen umfassend und nachhaltig begegnen zu können. Ziel ist es, aufbauend auf den bereits erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten die eigene gestalterische Haltung und Kompetenz im Zusammenwirken verschiedener Disziplinen in Forschungs- und Entwicklungsprozessen individuell zu vervollkommen. Absolventen des Masterstudiengangs Produkt-Design sollen in der Lage sein, künftig komplexe Produktentwicklungen zu initiieren und zu leiten sowie der Disziplin selbst Impulse zu geben. Die Infrastruktur der Hochschule ermöglicht es Master-Studierenden, differenzierte Gestaltungshypothesen zu entwickeln, experimentell zu überprüfen und entsprechend angemessen zu visualisieren, um so konstruktive Beiträge zu einem lebendigen Diskurs innerhalb der Disziplin und darüber hinaus zu leisten.

(2) Um der Komplexität künftiger Berufsfelder gerecht zu werden, bietet der Master-Studiengang Produkt-Design dafür unterschiedliche Möglichkeiten zur Profilbildung, "Perspektiven" genannt. Perspektiven sind nicht als Spezialisierung klassischer Prägung zu begreifen, sondern als Ausgangspunkt, sich komplexen gestalterischen Fragestellungen zu nähern.

Perspektive Experiment: Experimentelles Arbeiten im Design bedeutet, ausgehend vom Menschen und seinen Bedürfnissen, seinem Körper und seinem in der Welt-Sein, sich mit der von ihm geschaffenen Welt und ihren Artefakten vorbehaltlos auseinanderzusetzen, sie weiterzuentwickeln oder neu zu denken. Manuelles, sinnlich-begreifendes und anschauliches Arbeiten sowie die Verknüpfung handwerklicher Techniken mit digitalen Prozessen spielen eine besondere Rolle. Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit Themen wie dem Umgang mit Essen, Trinken, Wohnen im Kontext eines sich ständig verändernden Alltags und schwindender Ressourcen, sowie Fragestellungen wie „Wie wollen wir leben?“.

Perspektive Mobilität: Mobilität ist eine anthropologische Konstante und bezieht sich auf Bewegungsprozesse unterschiedlichster Art: auf soziale, technische, kommunikative, geografische, kulturelle Prozesse. Der Zusammenhang von Mobilitätsstrukturen (von Verkehrswegen bis Rechtsfragen) und Gegenständen (von

Gegenstände zur Überwindung räumlicher Distanzen bis zu Gegenständen der Wahrnehmung und Steuerung mobiler Prozesse) ist ein dynamischer und nicht „auf den Begriff“ zu bringen. Expansion und Geschwindigkeit bringen nicht nur neue Formen digitaler Kommunikation hervor, sondern greifen weltweit in die realen Lebensverhältnisse der Individuen ein. Design kann in diesem Kontext neben traditionellen Aufgaben Identifikations- oder Kompensationsangebote unterbreiten.

Perspektive Interaktion: Mit steigender Komplexität und Abstraktion der Artefakte nimmt die Bedeutung des Nutzungsprozesses zu: Artefakte treten mit ihren Benutzern in einen komplexen, multisensuellen Dialog. Manche von ihnen implizieren neue Handlungsweisen oder zumindest neue Formen der Handhabung. Sie sind in der Lage neue Kulturtechniken zu evozieren, manchmal sogar unsere Lebensweise umfassend zu verändern. Da diese Artefakte nicht nur aus Materie, sondern auch aus Information bestehen, ermöglichen sie einen anspruchsvolleren Dialog, der aber eben auch in seiner Gestaltung deutlich komplexer wird. So ist die integrale Gestaltung von Produktphysis und Handlungsraum, den die Software bereitstellt, eine neue und spannende Herausforderung im Design.

(3) Studierende, die die Master-Prüfung an der Kunsthochschule Berlin Weißensee mit besonderem künstlerischen/gestalterischen Erfolg bestanden haben, können, auch interdisziplinär, auf Antrag zu einem Meisterschülerstudium zugelassen werden, in dem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre gestalterischen und künstlerischen Positionen in dem von ihnen gewünschten Fachgebiet weiter zu entwickeln.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums einschließlich der Master-Arbeit beträgt 2 Semester für Studierende, die bei der Zulassung ein Bachelor-Studium oder ein Diplom-Studium an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern vorlegen.

(2) Für Studierende, die bei der Zulassung ein Bachelor-Studium oder ein Diplom-Studium an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von 6 bzw. 7 Semester vorlegen, verlängert sich die Studienzeit des Master-Studiums einschließlich der Master-Arbeit um 2 bzw. 1 Semester.

(3) Das Master-Studium ist modularisiert. Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden.

(4) Der Studienumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP) für das Master-Studium mit der Regelstudienzeit von 2 Semestern. Der Studienumfang für die Master-Studierenden mit einer Regelstudienzeit von 3 bzw. 4 Semestern beträgt 90 bzw. 120 Leistungspunkte.

(5) Das Meisterschülerstudium ist nicht modularisiert und dauert 2 Semester.

§ 5 Studienaufbau Master-Studium

(1) Das 2-semesterige Master-Studium gemäß § 4 Abs. 1 gliedert sich in folgende Modulbereiche:

Modulbereich Entwurf und Konzeption

Modulbereich Theorie und Geschichte

Modulbereich Dokumentation und Präsentation

Die 3- bis 4-semesterigen Master-Studien gemäß § 4 Abs. 2 werden ergänzt durch folgende Modulbereiche:

Modulbereich Fachspezifische Grundlagen

Modulbereich Entwurfswerkzeuge und -medien

Modulbereich Praxis

Modulbereich Freie Wahl

(2) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden.

(3) Master-Studierende bewerben sich mit der Beschreibung ihres Master-Vorhabens. Diese Fragestellung wird im ersten Fachsemester des 2-semesterigen Master-Studiums im Rahmen des Seminars "Master-Proposal" kritisch hinterfragt und weiter vorangetrieben. Dieses Seminar gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Ziel ist es vor der eigentlichen gestalterischen Bearbeitung der Fragestellung eine Positionsbestimmung vorzunehmen, Recherche zu betreiben und historische und theoretische Bezüge zu klären. Diese Arbeitsphase wird mit einer Präsentation des fertig ausgearbeiteten Proposals abgeschlossen und damit zur Bearbeitung als Master-Arbeit freigegeben. Das erste Semester bindet die Studierenden außerdem in eine reguläre Projektarbeit ein, die zum einen mit der internen Infrastruktur bekannt macht, zum anderen Methoden-, Entwurfsroutine und Kollaboration trainiert. Das zweite Fachsemester widmet sich ausschließlich dem Erstellen der Master-Arbeit, die intensiv sowohl praktisch als auch theoretisch begleitet wird und mit einer Präsentation und Dokumentation abgeschlossen wird.

(4) Studierende in den 3- bzw. 4-semesterigen Master-Studiengängen absolvieren vor dem Eintritt in das letzte Studienjahr in jedem Semester ein Entwurfsprojekt, weitere Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden angeboten.

(5) Die empfohlene Verteilung der Module über die 2, 3 bzw. 4 Fachsemester des Studiums ist in einem Musterstudienplan bzw. in einem Sonderstudienplan dargestellt, die den inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Lehrveranstaltungen berücksichtigen und ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen. Die Studienpläne sind in der Anlage 1 und 2 der Studienordnung aufgeführt. Die einzelnen Module in Art und Umfang sind ausführlich in Anlage 3 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch dargestellt.

§ 6 Meisterschülerstudium

Ernennungsvoraussetzung und Prüfungsverfahren sind geregelt im § 10 Abs. 1 sowie Abs. 6 bis 12 der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design und das Meisterschülerstudium.

§ 7 Internationalisierung, Mobilitätsfenster

(1) Studierenden wird die Möglichkeit gegeben ein Auslandssemester zu absolvieren, um die fachlichen Kompetenzen in einer unterschiedlichen Lehr- und Lernkultur zu erweitern und um sich auf einen zunehmend international orientierten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Vor Beginn wird die Anerkennung der Studienleistungen mit der bzw. dem Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten des Fachgebietes vereinbart.

(2) In der Regel sollte die Mobilität erst nach dem 1. Entwurfsprojekt stattfinden.

§ 8 Studien- und Lehrformen

Um die in § 3 dargelegten Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

E: Entwurfsprojekte zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten.

TS: Theorie-Seminare zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung und Erweiterung von wissenschaftlichen Kenntnissen.

IV: Integrierte Veranstaltungen zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Seminar-, Übungsanteile und Exkursionen enthalten kann.

PIV: Projektintegrierte Veranstaltung zur eigenständigen Integration fachspezifischer Kenntnisse in ein Entwurfsprojekt.

KO: In einem Kolloquium findet in der gemeinsamen Diskussion zwischen den anderen Studierenden und den Lehrenden eine Weiterentwicklung bzw. Präzisierung der Themenstellung statt.

§ 9 Zusatzmodule

(1) Die bzw. der Studierende kann sich außer in den durch diese Studienordnung für einen erfolgreichen Master-Abschluss vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Kunsthochschule Berlin Weißensee oder an anderen Hochschulen angebotenen Modulen prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungsergebnisse werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis oder das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 34 Abs. 2 Rahmenstudien- und

-prüfungsordnung nicht berücksichtigt.

§ 10 Studiennachweise

(1) In jeder Lehrveranstaltung sind als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe der aufgeführten Leistungspunkte Arbeitsleistungen vorzusehen, die gemäß § 33 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt werden.

(2) Wenn eine Modulprüfung in allen Teilen erfolgreich absolviert wurde, wird von der prüfungsberechtigten Lehrkraft bzw. den prüfungsberechtigten Lehrkräften eine Modulabschlussbescheinigung erteilt. Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Arbeitsleistungen und Leistungspunkte, Datum und Durchführung der Modulprüfung sowie ihre Benotung oder Bewertung (mit Erfolg bestanden/nicht bestanden) hervor.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten des Fachgebietes kann einzelne Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Sie bzw. er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in das Modulhandbuch aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gemäß § 3 zu erreichen.

(2) Das geänderte Modulhandbuch wird vor Beginn des ersten Semesters, für das die Änderung gültig ist, auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/14 in den Master-Studiengang Produkt-Design der Kunsthochschule Berlin Weißensee immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der neu gefassten Studienordnung im Studiengang Produkt-Design immatrikuliert waren, sind berechtigt, ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen. Die Lehrveranstaltungen werden letztmalig angeboten:

3. Semester	WS 2013/2014
4. Semester	SS 2014

Fehlen danach noch Studienleistungen entsprechend der Studienordnung des Studiengangs, entscheidet die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten des jeweiligen Fachgebiets über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem entsprechenden Studiengang erbracht werden.

(3) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule zum Wintersemester 2013/14 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Master Studiengang Produkt-Design vom 23. Mai 2007 (Mitteilungsblatt Nr. 150) und die Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin Weißensee vom 22. Juni 2011 (Mitteilungsblatt Nr. 181) außer Kraft.

Anlage 1

Musterstudienplan Produkt-Design | Übersicht über die MA-Module

Modulbereiche		Projekt							
MASTER - LP		Entwurf und Konzeption	fachspezifische Grundlagen		Theorie und Geschichte	Entwurfswerkzeuge und -medien	Praxis	Dokumentation und Präsentation	
MA-Abschluss	2		22			6		2	30
		Gestalterische Abschlussarbeit	20			4		Dokumentation und Präsentation desr MA-Arbeit	
		MA-Kolloquium	2			2			
MA-Abschluss	1		24			4		2	30
		Entwurfsprojekt (Wahlpflicht)	18					Dokumentation und Präsentation	
		MA-Proposal	6						
									60
			46			10		4	60

Sonderstudienplan für den Masterstudiengang Produkt Design			
Modulbereich/ Fächergruppe	1. Semester		2. Semester
Pflichtmodule			
Konzeption und Entwurf			
	Entwurfsprojekt		Entwurfsprojekt
	18 LP		18 LP
	Kurzzeit- Entwurf I		Kurzzeit- Entwurf II
	3 LP		3 LP
Gesamt		21 LP	21 LP
Wahlpflichtmodule <small>Auswahl</small>			
<small>von 3 Modulen insgesamt 9LP</small>			
Theorie und Geschichte			
	Theorie		Theorie
	3 LP		3 LP
	Theorie		Theorie
	3 LP		3 LP
Digitale Medien			
	CAD		CAD
	3 LP		3 LP
Berufspraxis			
	Berufswirtschaft		Berufswirtschaft
	3 LP		3 LP
Freie Wahl			
	Freie Wahl I WM		Freie Wahl II WM
	3 LP		3 LP
Gesamt		9 LP	9 LP
Gesamt LP pro Semester		30 LP	30 LP

II. Studienordnungen für die Master-Studiengänge und das Meisterschülerstudium in Design der Kunsthochschule Berlin Weißensee

Studienordnung Master-Studiengang und Meisterschülerstudium Textil- und Flächen-Design

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 19. Juni 2013 die folgende Studienordnung erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 20. Juni 2013.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Gegenstand und Studienziele
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau Master-Studium
- § 6 Meisterschülerstudium
- § 7 Internationalisierung, Mobilitätsfenster
- § 8 Studien- und Lehrformen
- § 9 Zusatzmodule
- § 10 Studiennachweise
- § 11 Modulhandbuch
- § 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Musterstudienplan
- Anlage 2 Sonderstudienplan
- Anlage 3 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau, Umfang und den Verlauf des konsekutiven Master-Studiengangs Textil- und Flächen-Design an der Kunsthochschule Berlin Weißensee. Sie gilt ebenso für das Meisterschülerstudium in dem genannten Studiengang. Sie ergänzt die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Design und das Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee und gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für das Master-Studium Textil- und Flächen-Design sind geregelt in der Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge Design an der Kunsthochschule Berlin Weißensee. Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für das Meisterstudium sind geregelt in der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Design und das Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

(1) Die Studierenden entwickeln im Master-Studium ihre Position als Designerin bzw. Designer - unter künstlerischen, wissenschaftlichen und technologischen Aspekten - systematisch weiter und werden befähigt, diese in einem gesellschaftlich relevanten, zukunftsorientierten Kontext praxisgerecht umzusetzen. Das auf dem Bachelor-Studiengang Textil- und Flächendesign aufbauende Master-Studium "Material & Style" teilt sich in zwei Schwerpunkte auf: zum einen legt es den Fokus auf den ästhetisch wie technisch zeitgemäßen Einsatz und die Entwicklung von Materialien und Oberflächen. Zum anderen stellt es die gestalterische Arbeit in den Kontext zeitgenössischer Stile und entfaltet sie im Spannungsfeld von persönlicher Identität und gesellschaftlichem Prozess.

Textil- und Flächen-Design befasst sich seit jeher sowohl mit der konstruktiv-technischen wie mit der ästhetisch-sinnlichen Seite des Materials. Dabei rückt zunehmend ein erweitertes Material- und Anwendungsspektrum ins Blickfeld, das über die klassische textile Gestaltungsebene hinausgeht. Ebenso sind Stile und Trends im textilen Medium immer schon vielfältig und direkt transportiert worden. Sie bewegen sich jedoch mehr denn je in einem komplexen Beziehungsgeflecht, das eindeutige Zuordnungen unterläuft. Der Master-Studiengang „Material und Style“ trägt diesen Verschiebungen Rechnung. Damit wird ein Ausbau wesentlicher Kompetenzen des Fachs vorangebracht, und es werden neue Arbeitsfelder, Aufgaben, Querverbindungen und Produktspektren erschlossen.

Der Schwerpunkt „Experimentelle Materialforschung und -gestaltung“ im Master-Studium Textil- und Flächen-Design zielt auf eine substanzielle Verknüpfung von Materialwissen und Kompetenzen bei der Umsetzung materialbezogener Projekte mit der Fähigkeit, die gestalterischen und inhaltlichen Implikationen von Materialien umfassend zu analysieren und ihr Potenzial kreativ zu nutzen und innovativ zu erweitern. Darauf basierend können neue Anwendungsmöglichkeiten für die Praxis und die Umsetzung im Kontext serieller Herstellung erschlossen werden. Das Ziel des Studienschwerpunkts „Style“ besteht darin, die den Phänomenen des Style zugrundeliegenden Strukturen und Gesetzmäßigkeiten zu erkennen und in die Anwendung zu übertragen. Das Spektrum der Lehre soll einen Bogen spannen vom zielgruppenorientierten strategischen Design bis hin zum freien Arbeiten als künstlerische Persönlichkeit, die imstande ist, Stilelemente nicht nur zu interpretieren, sondern neue Potenziale zu erforschen und zu generieren.

Grundlegender Bestandteil des Master-Studiums ist neben der inhaltlichen und gestalterischen Erarbeitung einer fachlich relevanten Thematik die Auseinandersetzung, Kommunikation und Interaktion mit externen Arbeitsfeldern, gesellschaftlichen Bezugsräumen und technologischen Kontexten. Eine solche kommunikationsorientierte und grenzüberschreitende Arbeitsweise ist auch für eine zukünftige erfolgreiche Berufspraxis in diesem Feld von grundlegender Bedeutung. Die Studierenden sollen befähigt werden, originäre

gestalterischen Positionen zu erarbeiten, diese auf hohem Niveau zu präsentieren und professionell zu vertreten.

(2) Studierende, die die Master-Prüfung an der Kunsthochschule Berlin Weißensee mit besonderem künstlerischen/gestalterischen Erfolg bestanden haben, können, auch interdisziplinär, auf Antrag zu einem Meisterschülerstudium zugelassen werden, in dem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre gestalterischen und künstlerischen Positionen in dem von ihnen gewünschten Fachgebiet weiter zu entwickeln.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums einschließlich der Master-Arbeit beträgt 2 Semester für Studierende, die bei der Zulassung ein Bachelor-Studium oder ein Diplom-Studium an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern vorlegen.

(2) Für Studierende, die bei der Zulassung ein Bachelor-Studium oder ein Diplom-Studium an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von 6 bzw. 7 Semestern vorlegen, verlängert sich die Studienzeit des Master-Studiums einschließlich der Master-Arbeit um 2 bzw. 1 Semester.

(3) Das Master-Studium ist modularisiert. Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden.

(4) Der Studienumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP) für das Master-Studium mit der Regelstudienzeit von 2 Semestern. Der Studienumfang für die Master-Studierenden mit einer Regelstudienzeit von 3 bzw. 4 Semestern beträgt 90 bzw. 120 Leistungspunkte.

(5) Das Meisterschülerstudium ist nicht modularisiert und dauert 2 Semester.

§ 5 Studienaufbau Master-Studium

(1) Das 2-semestrige Master-Studium gemäß § 4 Abs. 1 gliedert sich in folgende Modulbereiche:

Modulbereich Entwurf und Konzeption

Modulbereich Theorie und Geschichte

Modulbereich Dokumentation und Präsentation

Die 3- bis 4-semestrigen Master-Studien gemäß § 4 Abs. 2 werden ergänzt durch folgende Modulbereiche:

Modulbereich Fachspezifische Grundlagen

Modulbereich Entwurfswerkzeuge und -medien

Modulbereich Praxis

Modulbereich Freie Wahl

(2) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden.

(3) Das Master-Studium basiert auf einem Projektstudium mit der Wahlmöglichkeit des Studienschwerpunktes „Material“ oder „Style“. Das Entwurfsprojekt dient der wissenschaftlich künstlerischen Grundlagenrecherche und Präzisierung einer fachspezifischen Thematik, die in engem inhaltlichen Zusammenhang mit der Master-Arbeit steht bzw. deren Grundlage bildet. Im Rahmen des Kolloquiums wird gemeinsam mit den anderen Master-Studierenden die Entwurfsthese und der Gestaltungsansatz diskutiert und überprüft. Angebote aus dem Modulbereich Theorie und Geschichte vertiefen künstlerische und wissenschaftlich-theoretische Kenntnisse.

Das Master-Projekt bzw. die gestalterische Abschlussarbeit ist zentraler Teil des Moduls der Master-Arbeit. Es ist eine eigenständige künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit, die relevante Design-spezifische Themen reflektiert und in geeigneter Form darstellt. Es wird durch projektintegrierte Veranstaltungen zu Gestaltung und Theorie sowie durch ein Master-Kolloquium ergänzt, das der wissenschaftlichen Vertiefung und Weiterentwicklung der Thematik dient. In dem Master-Projekt soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine originäre Arbeit von hoher Qualität in Inhalt und Umsetzung innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes zu produzieren und in entsprechender Form zu präsentieren. Ein weiterer Teil des Moduls der Master-Arbeit ist deshalb eine projektintegrierte Lehrveranstaltung zu Präsentations- und Dokumentationsformen.

(4) Die empfohlene Verteilung der Module über die 2, 3 bzw. 4 Fachsemester des Studiums ist in einem Musterstudienplan bzw. in einem Sonderstudienplan dargestellt, die den inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Lehrveranstaltungen berücksichtigen und ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen. Die Studienpläne sind in der Anlage 1 und 2 der Studienordnung aufgeführt. Die einzelnen Module in Art und Umfang sind ausführlich in Anlage 3 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch dargestellt.

§ 6 Meisterschülerstudium

Ernennungsvoraussetzung und Prüfungsverfahren sind geregelt im § 10 Abs. 1 sowie Abs. 6 bis 12 der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Design und das Meisterschülerstudium.

§ 7 Internationalisierung, Mobilitätsfenster

(1) Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, ein Auslandssemester zu absolvieren, um die fachlichen Kompetenzen in einer unterschiedlichen Lehr- und Lernkultur zu erweitern und um sich auf einen zunehmend international orientierten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Vor Beginn wird die Anerkennung der Studienleistungen mit der bzw. dem Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten des Fachgebietes vereinbart.

(2) In der Regel sollte die Mobilität erst nach dem 1. Entwurfsprojekt stattfinden.

§ 8 Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 dargelegten Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

E: Entwurfsprojekte zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten.

TS: Theorie-Seminare zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung und Erweiterung von wissenschaftlichen Kenntnissen.

IV: Integrierte Veranstaltungen zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Seminar-, Übungsanteile und Exkursionen enthalten kann.

PIV: Projektintegrierte Veranstaltungen zur eigenständigen Integration fachspezifischer Kenntnisse in ein Entwurfsprojekt.

KO: In den Kolloquien findet in der gemeinsamen Diskussion zwischen den anderen Master-Studierenden und den Lehrenden eine Präzisierung und Weiterentwicklung der gewählten Thematik statt.

§ 9 Zusatzmodule

(1) Die bzw. der Studierende kann sich außer in den durch diese Studienordnung für einen erfolgreichen Master-Abschluss vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Kunsthochschule Berlin Weißensee oder an anderen Hochschulen angebotenen Modulen prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungsergebnisse werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis oder das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 34 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung nicht berücksichtigt.

§ 10 Studiennachweise

(1) In jeder Lehrveranstaltung sind als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe der aufgeführten Leistungspunkte Arbeitsleistungen vorzusehen, die gemäß § 33 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt werden.

(2) Wenn eine Modulprüfung in allen Teilen erfolgreich absolviert wurde, wird von der prüfungsberechtigten Lehrkraft bzw. den prüfungsberechtigten Lehrkräften eine Modulabschlussbescheinigung erteilt. Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Arbeitsleistungen und Leistungspunkte, Datum und Durchführung der Modulprüfung sowie ihre Benotung oder Bewertung (mit Erfolg bestanden/nicht bestanden) hervor.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Die bzw. der Beauftragte für Studienangelegenheiten des Fachgebietes kann einzelne Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in das Modulhandbuch aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

(2) Das geänderte Modulhandbuch wird vor Beginn des ersten Semesters, für das die Änderung gültig ist, auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/14 in den Master-Studiengang Textil- und Flächen-Design der Kunsthochschule Berlin Weißensee immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der neu gefassten Studienordnung im Studiengang immatrikuliert waren, sind berechtigt, ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen. Die Lehrveranstaltungen werden letztmalig angeboten:

3. Semester	WS 2013/2014
4. Semester	SS 2014

Fehlen danach noch Studienleistungen entsprechend der Studienordnung des Studiengangs, entscheidet die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten des jeweiligen Fachgebiets über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem entsprechenden Studiengang erbracht werden.

(3) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule zum Wintersemester 2013/14 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Master Studiengang Textil- und Flächen-Design vom 11. Juli 2007 (Mitteilungsblatt Nr. 150) und die Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin Weißensee vom 22. Juni 2011 (Mitteilungsblatt Nr. 181) außer Kraft.

Anlage 1

Musterstudienplan Textil- und Flächen-Design | Übersicht über die MA-Module

Modulbereiche		Projekt							
MASTER - LP		Entwurf und Konzeption	fachspezifische Grundlagen		Theorie und Geschichte	Entwurfswerkzeuge und -medien	Praxis	Dokumentation und Präsentation	
	2		22			6		4	32
		Gestalterische Abschlussarbeit	20		Theoretischer Teil der Abschlussarbeit	4		Präsentation + Dokument	
		MA-Kolloquium	2		Theorie-Kolloquium	2			
MA-Abschluss	1		22			4		2	28
		Entwurfsprojekt (Wahlpflicht)	18		MA-Proposal (Wahlpflicht)			Präsentation + Dokumentation (Wahlpflicht)	
		Entwurfskolloquium (Wahlpflicht)	4						
									60
			44			10		6	60

Sonderstudienplan für den Masterstudiengang Textil- und Flächendesign				
Modulbereich/ Fächergruppe	1. Semester (WS)		2. Semester (SoSe)	
Pflichtmodule				
Konzeption und Entwurf				
	Entwurfsprojekt		Entwurfsprojekt	
	15 LP		15 LP	
	Präsentation und Dokumentation		Projekt- dokumentation	
	3 LP		3 LP	
Gesamt		18 LP		18 LP
Wahlpflichtmodule <small>Auswahl von Veranstaltungen im Gesamtumfang von 12 LP</small>				
Theorie und Geschichte				
	Theorie		Theorie	
	3 LP		3 LP	
	Theorie		Theorie	
	3 LP		3 LP	
Künstlerische und gestalterische Fächer				
	Zeichnen		Zeichnen	
	2LP		2LP	
	Fotografie			
	2 LP			
	Farbe, Licht, Form		Farbe, Licht, Form	
	2LP		2LP	
Visualisierung und Präsentation	Rhetorik			
	2 LP			
	Layout/ Typografie			
	2 LP			
	Portfolio			
	2 LP			
	Grundlagen der Wirtschafts- Wissenschaft		Grundlagen der Wirtschafts- Wissenschaft	
	2 LP		2 LP	
Bezugswissenschaften	Technische Grundlagen Konstruktion		Technische Grundlagen Konstruktion	
	3 LP		4 LP	
	Technische Grundlagen Veredelung		Technische Grundlagen Veredelung	
	2 LP		4 LP	
	Style		Style	
	1 LP		1 LP	
	Research			
	1 LP			
	Werkstoffkunde, Materialästhetik		Werkstoffkunde, Materialästhetik	
	2LP		2LP	
	Critical Knowlegde		Dreidimensionale Konstruktion	
	2 LP		2LP	
Freie Wahl				
	Freie Wahl I WM		Freie Wahl II WM	
	3 LP		3 LP	
Gesamt		12 LP		12 LP
Gesamt LP pro Semester		30 LP		30 LP

II. Studienordnungen für die Master-Studiengänge und das Meisterschülerstudium in Design der Kunsthochschule Berlin Weißensee

Studienordnung Master-Studiengang und Meisterschülerstudium Visuelle Kommunikation

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 19. Juni 2013 die folgende Studienordnung erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 20. Juni 2013.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Gegenstand und Studienziele
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau Master-Studium
- § 6 Meisterschülerstudium
- § 7 Internationalisierung, Mobilitätsfenster
- § 8 Studien- und Lehrformen
- § 9 Zusatzmodule
- § 10 Studiennachweise
- § 11 Modulhandbuch
- § 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Musterstudienplan
- Anlage 2 Sonderstudienplan
- Anlage 3 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau, Umfang und den Verlauf des konsekutiven Master-Studiengangs Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Berlin Weißensee. Sie gilt ebenso für das Meisterschülerstudium in dem genannten Studiengang. Sie ergänzt die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Design und das Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee und gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für das Master-Studium Visuelle Kommunikation sind geregelt in der Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge Design an der Kunsthochschule Berlin Weißensee. Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für das Meisterstudium sind geregelt in der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Design und das Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

(1) Der Mensch verständigt sich durch Sprache, mit Gesten und mit Bildern. Er spricht, schreibt, schreit, schweigt, bewegt sich. Er agiert im öffentlichen Raum, gestaltet oder erleidet ihn, ist Teil der Öffentlichkeit, macht selbst Politik. Er handelt zielgerichtet, er träumt, er ist dazu in der Lage, sein eigenes Universum oder neue Welten zu erschaffen.

Der Master-Studiengang Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin-Weißensee gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihre im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und ihr gestalterisches Potential im Bereich der gesellschaftlichen und kulturellen Kommunikation zu erweitern. In einer Welt, in der die Kommunikation mit Bildern eine immer größere Bedeutung erhält, werden Gestalterinnen bzw. Gestalter benötigt, die im bewußten Einsatz visueller und visuell-verbaler Botschaften ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden.

Im Master-Studium soll deshalb die Fähigkeit zu einer konzeptionell orientierten und methodischen Arbeitsweise weiterentwickelt werden, die auf der gründlichen Kenntnis der Wirkungen visueller und verbaler Kommunikation beruht. Voraussetzung für das Master-Studium sind überragende künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten, sprachliche Kompetenz, Bereitschaft zur kritischen Reflektion des eigenen Handelns und zur Auseinandersetzung mit der Theorie und Geschichte der visuellen Medien und des Designs.

Weitere Voraussetzungen sind das Interesse an aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen sowie die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit. Das Studium ist von einer projektorientierten Arbeitsweise geprägt. Diese setzt nicht nur gestalterische Experimentierfreude und innovatives Denken, sondern auch eine gründliche inhaltliche Auseinandersetzung mit dem jeweils gewählten Thema voraus. Die Projektarbeit orientiert sich dabei nicht an einzelnen Medien, sondern leitet die Wahl der geeigneten Medien aus einer übergeordneten Zielsetzung ab. Dies können zweidimensionale, gedruckte Medien (Bücher, Plakate), digitale Medien (Web-Applikationen, e-Bücher, interaktive Installationen, generative Gestaltung), zeitbasierte (Filme, Animationen), räumliche Medien (Ausstellungen, Orientierungssysteme) und Multimedia sein.

(2) Studierende, die die Master-Prüfung an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee mit besonderem künstlerischen/gestalterischen Erfolg bestanden haben, können interdisziplinär auf Antrag zu einem Meisterschülerstudium zugelassen werden, in dem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre gestalterischen und künstlerischen Positionen in dem von ihnen gewünschten Fachgebiet weiter zu entwickeln.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums einschließlich der Master-Arbeit beträgt 2 Semester für Studierende, die bei der Zulassung ein Bachelor-Studium oder ein Diplom-Studium an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern vorlegen.

(2) Für Studierende, die bei der Zulassung ein Bachelor-Studium oder ein Diplom-Studium an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von 6 bzw. 7 Semestern vorlegen, verlängert sich die Studienzeit des Master-Studiums einschließlich der Master-Arbeit um 2 bzw. 1 Semester.

(3) Das Master-Studium ist modularisiert. Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden.

(4) Der Studienumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP) für das Master-Studium mit der Regelstudienzeit von 2 Semestern. Der Studienumfang für die Master-Studierenden mit einer Regelstudienzeit von 3 bzw. 4 Semestern beträgt 90 bzw. 120 Leistungspunkte.

(5) Das Meisterschülerstudium ist nicht modularisiert und dauert 2 Semester.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das 2-semesterige Master-Studium gemäß § 4 Abs. 1 gliedert sich in folgende Modulbereiche:

Modulbereich Entwurf und Konzeption

Modulbereich Theorie und Geschichte

Modulbereich Dokumentation und Präsentation

Die 3- bis 4-semesterigen Master-Studien gemäß § 4 Abs. 2 werden ergänzt durch folgende Modulbereiche:

Modulbereich Fachspezifische Grundlagen

Modulbereich Entwurfswerkzeuge und -medien

Modulbereich Praxis

Modulbereich Freie Wahl

(2) es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden.

3) Das 2-semesterige Studium ist in beiden Semestern durch das intensive inhaltlich-konzeptionelle und gestalterische Projektstudium der Master-Arbeit geprägt. Eine Begleitung des Projektes auf theoretischer Ebene wird durch die freie Wahl eines Theorie-Seminars ermöglicht. Ziel ist das Erarbeiten einer eigenen gestalterischen Haltung und die Vertiefung der Fähigkeiten, die im Bachelor-Studium erworben wurden.

(4) Die empfohlene Verteilung der Module über die 2, 3 bzw. 4 Fachsemester des Studiums ist in einem Musterstudienplan bzw. in einem Sonderstudienplan dargestellt, die den inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Lehrveranstaltungen berücksichtigen und ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen. Die Studienpläne sind in der Anlage 1 und 2 der Studienordnung aufgeführt. Die einzelnen Module in Art und Umfang sind ausführlich in Anlage 3 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch dargestellt.

§ 6 Meisterschülerstudium

Ernennungsvoraussetzung und Prüfungsverfahren sind geregelt im § 10 Abs. 1 sowie Abs. 6 bis 12 der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Design und das Meisterschülerstudium.

§ 7 Internationalisierung, Mobilitätsfenster

(1) Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, ein Auslandssemester zu absolvieren, um die fachlichen Kompetenzen in einer unterschiedlichen Lehr- und Lernkultur zu erweitern und um sich auf einen zunehmend international orientierten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Vor Beginn wird die Anerkennung der Studienleistungen mit der bzw. dem Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten des Fachgebietes vereinbart.

(2) In der Regel sollte die Mobilität der Studierenden erst nach dem 1. Entwurfsprojekt stattfinden.

§ 8 Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 dargelegten Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

E: Entwurfsprojekte zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten.

TS: Theorie-Seminare zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung und Erweiterung von wissenschaftlichen Kenntnissen.

IV: Integrierte Veranstaltungen zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Seminar-, Übungsanteile und Exkursionen enthalten kann.

PIV: Projektintegrierte Veranstaltung zur eigenständigen Integration fachspezifischer Kenntnisse in ein Entwurfsprojekt.

KO: In den Kolloquien findet in der gemeinsamen Diskussion zwischen den anderen Studierenden und den Lehrenden eine Weiterentwicklung bzw. Präzisierung der praktischen Master-Arbeit statt.

§ 9 Zusatzmodule

(1) Die bzw. der Studierende kann sich außer in den durch diese Studienordnung für einen erfolgreichen Master-Abschluss vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Kunsthochschule Berlin Weißensee oder an anderen Hochschulen angebotenen Modulen prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungsergebnisse werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis oder das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 34 Absatz. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung nicht berücksichtigt.

§ 10 Studiennachweise

(1) In jeder Lehrveranstaltung sind als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe der aufgeführten Leistungspunkte Arbeitsleistungen vorzusehen, die gemäß § 33 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt werden.

(2) Wenn eine Modulprüfung in allen Teilen erfolgreich absolviert wurde, wird von der prüfungsberechtigten Lehrkraft bzw. den prüfungsberechtigten Lehrkräften eine Modulabschlussbescheinigung erteilt. Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Arbeitsleistungen und Leistungspunkte, Datum und Durchführung der Modulprüfung sowie ihre Benotung oder Bewertung (mit Erfolg bestanden/nicht bestanden) hervor.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Die bzw. der Beauftragte für Studienangelegenheiten des Fachgebietes kann einzelne Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in das Modulhandbuch aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

(2) Das geänderte Modulhandbuch wird vor Beginn des ersten Semesters, für das die Änderung gültig ist, auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/14 in den Master-Studiengang Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin Weißensee immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der neu gefassten Studienordnung im Studiengang Visuelle Kommunikation immatrikuliert waren, sind berechtigt, ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen. Die Lehrveranstaltungen werden letztmalig angeboten:

3. Semester	WS 2013/2014
4. Semester	SS 2014

Fehlen danach noch Studienleistungen entsprechend der Studienordnung des Studiengangs, entscheidet die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten des jeweiligen Fachgebiets über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem entsprechenden Studiengang erbracht werden.

(3) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule zum Wintersemester 2013/14 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Master Studiengang Visuelle Kommunikation vom 11. Juli 2007 (Mitteilungsblatt Nr.150) und die Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin Weißensee vom 22. Juni 2011 (Mitteilungsblatt Nr. 181) außer Kraft.

Anlage 1

Musterstudienplan Visuelle Kommunikation | Übersicht über die MA-Module

Hauptmodule		Projekt								
MASTER - LP		Entwurf und Konzeption	fachspezifische Grundlagen		Theorie und Geschichte	Entwurfswerkzeuge und -medien	Praxis	Dokumentation und Präsentation		
	2		26						2	28
		Gestalterische Abschlussarbeit	22						Präsentation und Dokumentation	
		MA-Kolloquium	4							
MA-Abschluss	1		26			4			2	32
		Entwurfsprojekt	22		Theorie und Geschichte (Wahlpflicht)				Präsentation + Dokumentation	
		Entwurfskolloquium	4							
										60
			52			4			4	60

Sonderstudienplan für den Masterstudiengang Visuelle Kommunikation Stand 13.09.2012			
Modulbereich/ Fächergruppe	1. Semester		2. Semester
Pflichtmodule			
Konzeption und Entwurf			
	Entwurfsprojekt II		Entwurfsprojekt III
	15 LP		18 LP
	Kurzzeit- Entwurf I		
	3 LP		
Gesamt		18 LP	18 LP
Wahlpflichtmodule Veranstaltungen im Umfang von 9 LP			
Theorie und Geschichte			
	Theorie		Theorie
	3 LP		3 LP
Fachspezifische Grundlagen			
	WP – Kurs I		WP-Kurs II
	9 LP		9 LP
Berufspraxis			
Freie Wahl			
			P
Gesamt		12 LP	12 LP
Gesamt LP pro Semester		30 LP	30 LP